

Tit. 3.3 RdSchr. 04e

Gemeinsames Rundschreiben zur Durchführung des GMG; hier: Beitragsrechtliche Behandlung von Versorgungsbezügen nach dem ab 1.1.2004 geltenden Recht

Tit. 3 – Zweifelsfragen auf Grund der durch das GMG geschaffenen Rechtslage

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zur Durchführung des GMG; hier: Beitragsrechtliche Behandlung von Versorgungsbezügen nach dem ab 1.1.2004 geltenden Recht

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 3.3 RdSchr. 04e – Pflegeversicherungsbeiträge

Im Unterschied zum Recht der Krankenversicherung wird im Bereich der Pflegeversicherung seit jeher der volle Beitragssatz (derzeit 1,7 v. H.) auf Versorgungsbezüge erhoben. Insoweit hat sich durch das GMG keine Veränderung ergeben. Die alleinige Belastung des Versicherten mit dem vollen Pflegeversicherungsbeitragssatz *auf* Versorgungsbezüge verstößt nicht gegen verfassungsrechtliche Grundsätze, wie das BSG in seinem Urteil vom 3. 9. 1989 - B 12 P 4/97 R - (USK 9841) bereits entschieden hat.